

Aktenzeichen: 4 AZR 108/82

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 23. Mai 1984

- 4 AZR 108/82 -

I. Arbeitsgericht Würzburg

Urteil vom 22. Dezember 1978

- 1 Ca 301/78 -

II. Landesarbeitsgericht
Nürnberg

Urteil vom 22. Dezember 1980

- 4 Sa 3/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung einer Kindergartenleiterin

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a - Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst - VergGr. V c (VKA); BayKiG Art. 13

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 108/82

4 Sa 3/79 Nürnberg

Verkündet am
23. Mai 1984

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 23. Mai 1984 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller
und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Prieschl
und Fieberg für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die
Urteile des Landesarbeitsgerichts Nürn-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

berg vom 22. Dezember 1980 - 4 Sa 3/79 -
und des Arbeitsgerichts Würzburg vom 22.
Dezember 1978 - 1 Ca 301/78 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechts-
streits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die am 23. Oktober 1943 geborene Klägerin war von 1958 bis 1962 und von 1966 bis 1968 als Helferin in einem Kindergarten beschäftigt. Am 15. September 1969 trat sie als Kindergärtnerin in die Dienste der Gemeinde M , die später in der beklagten Stadt aufgegangen ist. Die Klägerin leitet den Städtischen Kindergarten der Beklagten, in dem etwa 30 Kinder betreut werden. Ihr ist eine Hilfskraft unterstellt. Nach § 2 des Arbeitsvertrags der Parteien bestimmt sich das Arbeitsverhältnis nach dem Tarifvertrag für die Angestellten der bayerischen Landkreise vom 11. April 1961 und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen. Die Klägerin erhielt ab 1. Oktober 1970 Vergütung nach VergGr. VIII der Anlage 1 a zu diesem Tarifvertrag. Mit Tarifvertrag vom 19. Februar 1973 sind die Angestellten der bayerischen Landkreise in das Tariffrecht der Vereinigung der kommunalen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

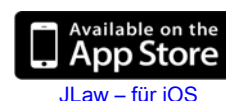
Arbeitgeberverbände (VKA) übergeleitet worden. Seitdem bezieht die Klägerin Vergütung nach VergGr. VIII BAT (VKA).

Vom 1. Juli 1974 bis 17. Mai 1975 nahm die Klägerin an einem berufsbegleitenden Lehrgang für pädagogische Hilfskräfte im Kindergarten mit Erfolg teil. Dieser Lehrgang wurde mit Urkunde des bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Mai 1975 als "gleichwertig der Ausbildung zur pädagogischen Hilfskraft gemäß Art. 13 Abs. 2 des Bayerischen Kindergarten-gesetzes (BayKiG) vom 25. Juli 1972 (GVBl. S. 297) anerkannt". Die Klägerin war damit "geeignet für die Tätigkeit als Kinder-pflegerin im Kindergarten". Vom 7. Oktober bis 3. Dezember 1977 nahm die Klägerin erneut an einem berufsbegleitenden Lehrgang für pädagogische Fachkräfte im Kindergarten teil und schloß auch diesen Lehrgang erfolgreich ab. Dieser Lehrgang wurde vom bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Zeugnis vom gleichen Tage als "gleichwertig der Ausbildung zur pädagogischen Fachkraft gemäß Art. 13 Abs. 2 BayKiG anerkannt". Damit wurde der Klägerin bescheinigt, "für die Tätigkeit als Erzieherin im Kindergarten" geeignet zu sein.

Erstmals am 8. Dezember 1977 machte die Klägerin gegenüber der Beklagten geltend, ihr stehe ab 1. Januar 1973 Vergütung nach VergGr. V c BAT zu. Die Klägerin hat vorgetragen, seit Inkrafttreten des BayKiG am 1. Januar 1973 sei sie in VergGr. V c BAT eingruppiert. Insoweit komme es nicht darauf an, ob sie zuvor nach VergGr. VI b BAT vergütet worden sei, sondern allein auf eine der VergGr. V c BAT entsprechende Tätigkeit. Diese Voraus-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

setzung werde von ihr erfüllt, da die von ihr abgeschlossenen Lehrgänge als gleichwertig der Ausbildung zur pädagogischen Hilfskraft und Fachkraft anerkannt seien und ihr bescheinigt worden sei, für die Tätigkeit als Kinderpflegerin und als Erzieherin im Kindergarten geeignet zu sein. Da sie seit 1969 als Kindergartenleiterin tätig sei, stehe ihr Vergütung nach VergGr. V c BAT zu.

Die Klägerin hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß sie seit 1. Januar 1973 in die VergGr. V c BAT einzustufen ist und die Tätigkeitsmerkmale dieser Gruppe seither erfüllt und Anspruch auf Vergütung nach dieser Vergütungsgruppe hat.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, die Klägerin sei nicht als Fachkraft im tariflichen Sinne anzusehen. Die Gleichwertigkeitsanerkennung nach dem BayKfG sei allein darauf gerichtet, den Kindergartenträgern die Möglichkeit zu geben, anerkannte Kindergärten mit entsprechenden Fachkräften zu unterhalten. Im Sinne dieses Gesetzes sei die Klägerin Fachkraft. Daraus folge jedoch nicht, daß die Klägerin als Fachkraft im tariflichen Sinne anzusehen sei. Über eine staatliche Anerkennung im tariflichen Sinne verfüge sie nicht. Im Hinblick auf die Dauer der von ihr besuchten Lehrgänge könne auch nicht davon ausgegangen werden, daß sie einer Fachkraft im tariflichen Sinne gleichzustellen sei.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß die Klägerin seit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

8. Juni 1977 in die VergGr. VII BAT, seit 3. Dezember 1977 in die VergGr. VI b BAT und seit 3. Dezember 1978 in die VergGr. V c BAT einzugruppieren ist, die Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppen zu den angegebenen Daten erfüllt und dementsprechend einen Anspruch auf Vergütung nach diesen Vergütungsgruppen besitzt. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat nur die Beklagte Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und zur Klageabweisung. Der Klägerin steht keine Vergütung nach VergGr. V c, VI b oder VII BAT zu.

In der Revisionsinstanz sind noch Vergütungsansprüche der Klägerin nach VergGr. V c, VI b und VII BAT in dem Umfange anhängig, in dem die Vorinstanzen der Klage stattgegeben haben. Die Klägerin hat zwar zunächst mit ihrer Klage nur Vergütung nach VergGr. V c BAT begehrt. In der Berufungsinstanz hat sie aber durch ihren Antrag auf Zurückweisung der Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts zu erkennen gegeben, daß sie in dem vom Arbeitsgericht stattgegebenen Umfang auch Vergütung nach VergGr.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

VI b und VII BAT begehrt. Dies hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nochmals klargestellt.

Die Eingruppierung der Klägerin richtet sich nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) geltenden Fassung. Nach dem undatierten schriftlichen Arbeitsvertrag der Parteien aus dem Jahre 1969 fanden zwar auf das Arbeitsverhältnis zunächst der Tarifvertrag für die Angestellten der bayerischen Landkreise vom 11. April 1961 und die diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträge Anwendung. Durch Tarifvertrag vom 19. Februar 1973 sind aber die Angestellten der bayerischen Landkreise in das für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltende Tarifrecht übergeleitet worden. Demgemäß bestimmt sich für den Klagezeitraum ab 8. Juni 1977 das Arbeitsverhältnis nach den Vorschriften des BAT (VKA).

Danach kommt es für die Vergütung der Klägerin darauf an, ob zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale der von ihr beanspruchten Vergütungsgruppen erfüllen (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Hierbei ist unter Arbeitsvorgang eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. BAG Urteil vom 23. Fe-



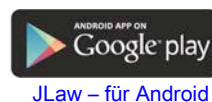
-7-

bruar 1983 - 4 AZR 222/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Erheben allerdings die Tarifvertragsparteien einen bestimmten Aufgabenbereich in der Art einer Dienstpostenbezeichnung zum Tätigkeitsmerkmal einer Vergütungsgruppe, sind alle Einzeltätigkeiten dieses Aufgabenbereichs in einem Arbeitsvorgang einheitlich zu bewerten, sofern nicht für besonders qualifizierte Einzeltätigkeiten des Aufgabenbereichs spezielle tarifliche Merkmale heranzuziehen sind (BAG Urteil vom 7. Dezember 1983 - 4 AZR 405/81 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen; vgl. auch BAG Urteil vom 25. März 1981 - 4 AZR 1026/78 -, AP Nr. 43 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Nach diesen Grundsätzen ist die Tätigkeit der Klägerin als Leiterin eines Kindergartens als **e i n** Arbeitsvorgang anzusehen. Die Vorinstanzen haben zwar die Festlegung von Arbeitsvorgängen der Klägerin unterlassen. Dies hindert den Senat aber nicht, die von der Klägerin zu erbringenden Arbeitsvorgänge selbst festzulegen und rechtlich zu bewerten, da es sich bei dem Begriff des Arbeitsvorgangs um einen von den Tarifvertragsparteien vorgegebenen Rechtsbegriff handelt (BAG 30, 229, 233 = AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Da die Tarifvertragsparteien die Leitung einer Kindertagesstätte, wozu auch Kindergärten gehören (Protokollerklärung Nr. 10 zu Abschnitt II des Tarifvertrags zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (VKA) - Angestellte im Sozial- und im Erziehungsdienst - vom 19. Juni 1970), zum selbständigen Tätigkeitsmerkmal einer Vergütungsgruppe erhoben haben, schreiben sie damit zwingend vor, daß alle bei der Leitung eines Kindergartens anfallenden Einzeltätigkeiten zu einem Ar-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



beitsvorgang zusammenzufassen sind. Dasselbe gilt, soweit die Tätigkeit der Klägerin nach VergGr. VII BAT als "Kindergärtnerin" zu bewerten ist. Auch insoweit sind alle Einzeltätigkeiten der Klägerin zu einem Arbeitsvorgang zusammenzufassen.

Für die Eingruppierung der Klägerin kommen folgende Tätigkeitsmerkmale des Tarifvertrags zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Sozial- und im Erziehungsdienst) vom 19. Juni 1970 in der für die VKA geltenden Fassung in Betracht:

VergGr. V c Fallgruppe 1

Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen

- a) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen,

...

nach einjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der VergGr. VI b Fallgruppe 2 oder nach mehrjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der VergGr. VI b Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5, 6, 10, 11, 13, 14 und 15)

VergGr. VI b

1. Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen

nach sechsmonatiger Berufstätigkeit im Erziehungsdienst nach erlangter Berufsbefähigung. (Zur Berufstätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehört weder das Berufspraktikum noch die der gleichwertigen Fachausbildung entsprechende Tätig-



keit.)

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 11 und 15).

2. Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen

sowie

Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) mit verwaltungseigener Prüfung nach einer mindestens zweijährigen Ausbildung, die sich mindestens zwei Jahre im Erziehungsdienst in der VergGr. VII bewährt haben,

- a) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen,

...

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5, 6, 10, 11, 12, 14 und 15).

VergGr. VII

...

2. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mindestens einjähriger Bewährung nach Ablegung der staatlichen Prüfung

und entsprechender Tätigkeit

nach mehrjähriger Berufstätigkeit in VergGr. VIII

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 15)

3. Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen

- a) mit mindestens zweijähriger abgeschlossener sonstiger Berufsausbildung

oder

- b) mit staatlicher Anerkennung als Kinderpflegerin oder mit mindestens einjähriger Bewährung nach Ablegung der staat-



-10-

lichen Prüfung als Kinderpflegerin

nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 15).

Protokollerklärung Nr. 11:

Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen sind Angestellte

mit staatlicher Anerkennung als Erzieher oder Kindergärtnerin

oder

mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin

oder

mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester

sowie

Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachausbildung.

....

Der Klägerin steht keine Vergütung nach VergGr. V c BAT (VKA) zu, da sie das für sie allein in Betracht kommende Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 1 a der VergGr. V c BAT nicht erfüllt. Denn sie ist weder Erzieherin noch Kindergärtnerin oder Hortnerin im tariflichen Sinne. Wer als Erzieherin, Kindergärtnerin oder Hortnerin im tariflichen Sinne anzusehen ist, haben die Tarifvertragsparteien in der Protokollerklärung Nr. 11 zu dem Tarifvertrag vom 19. Juni 1970 abschließend geregelt. Die dort genannten Voraussetzungen werden von der Klägerin nicht erfüllt.

Die Klägerin besitzt nicht die staatliche Anerkennung als



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Erzieherin oder Kindergärtnerin. Sie hat auch nicht eine staatliche Prüfung als Kindergärtnerin oder Hortnerin abgelegt. Ebenso wenig ist ihr die staatliche Erlaubnis als Krankenschwester, Krankenpfleger oder Kinderkrankenschwester erteilt worden.

Die Klägerin ist zwar als Leiterin eines Kindergartens "Angestellte in der Tätigkeit von Kindergärtnerinnen" im Sinne der Protokollerklärung Nr. 11. Entgegen ihrer Auffassung besitzt sie jedoch keine abgeschlossene mindestens gleichwertige Fachausbildung. Mit der Anforderung der mindestens gleichwertigen Fachausbildung haben die Tarifvertragsparteien den Personenkreis beschrieben, der als "sonstige Angestellte" ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung als Kindergärtnerin in die Vergütungsgruppen für Kindergärtnerinnen eingruppiert werden kann. Ähnlich wie nach der Rechtsprechung des Senats zu den sonstigen Angestellten ist unter Berücksichtigung der von der Protokollerklärung Nr. 11 geforderten Fachausbildung unter einer "mindestens gleichwertigen Fachausbildung" eine Ausbildung zu verstehen, die zwar nicht ein Wissen und Können vermittelt wie die Ausbildung zur Kindergärtnerin, wohl aber eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Fachgebiets, wobei Fähigkeiten und Erfahrungen auf einem eng begrenzten Teilgebiet einer Kindergärtnerin nicht ausreichen (vgl. BAG Urteil vom 26. November 1980 - 4 AZR 809/78 -, AP Nr. 37 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen, zum Begriff des "sonstigen Angestellten"). Eine solche gleichwertige Fachausbildung kann die Klägerin nicht aufweisen. Es ist kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, daß die von der Klägerin vom 1. Juli 1974 bis 17. Mai 1975 sowie



-12-

vom 7. Oktober bis 3. Dezember 1977 besuchten berufsbegleitenden Lehrgänge ein Wissen und Können vermittelten, das der Fachausbildung zur Kindergärtnerin gleichwertig ist.

Die Ausbildung zur Kindergärtnerin mit staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung ist durch Landesgesetze und landesrechtliche Vorschriften geregelt. Diese beruhen im allgemeinen auf der Rahmenvereinbarung über die sozialpädagogischen Ausbildungsstätten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 16./17. März 1967 (GMB1. 1967, 182), die durch die Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung von Erziehern/Erzieherinnen vom 24. September 1982 (GMB1. 1983, 31) abgelöst wurde. Danach wird die Ausbildung zur Kindergärtnerin an Fachschulen für Sozialpädagogik, die in Bayern Fachakademien genannt werden, durchgeführt. Sie endet mit einer staatlichen Prüfung, die den erfolgreichen Absolventen berechtigt, die Berufsbezeichnung "staatlich anerkannter Erzieher" zu führen. Der Beruf des Erziehers umfaßt die früher getrennten Berufe Kindergärtnerin, Kinderhortnerin und Heimerzieher (Blätter zur Berufskunde, Bd. 2 - IV A 20, S. 2). Für die Klägerin, die im Lande Bayern tätig ist, sind die dort geltenden Vorschriften maßgebend. Nach der Schul- und Prüfungsordnung der Fachakademien der Ausbildungsrichtung Sozialpädagogik im Lande Bayern vom 23. Januar 1973 (GVBl. S. 44) soll der Besuch einer Fachakademie der Ausbildungsrichtung Sozialpädagogik die Befähigung vermitteln, in Kindergärten, Horten und Heimen sowie anderen sozialpädagogischen Bereichen als Erzieher tätig zu sein (§ 2). Die Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dauert insgesamt drei Jahre. Sie gliedert sich in eine schulische Ausbildung von vier Halbjahren und ein anschließendes einjähriges Berufspraktikum, das von der Schule gelenkt wird (§ 5). Die Ausbildung endet mit einer Abschlußprüfung, bei der Kenntnisse in über 20 Fächern (z. B. Deutsch, Sozialkunde, Psychologie, Pädagogik, Soziologie, Jugendrecht) nachzuweisen sind (§§ 6 ff. und Anlagen I bis III). Die Klägerin hat nicht vortragen können und auch nicht behauptet, daß ihr auf den von ihr besuchten Lehrgängen gleichwertige Kenntnisse vermittelt wurden.

Hätte die Klägerin eine den staatlich anerkannten Erziehern gleichwertige Fachausbildung aufzuweisen, hätte sie im übrigen auch die Anerkennung als staatlich anerkannter Erzieher erreichen können. Nach § 18 der Schul- und Prüfungsordnung der Fachakademien der Ausbildungsrichtung Sozialpädagogik im Lande Bayern vom 23. Januar 1973 entscheidet nämlich das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Antrag im Einzelfall, ob nachgewiesene Ausbildungen in einem ähnlichen sozialpädagogischen oder pädagogischen Beruf der Ausbildung an Fachakademien für Sozialpädagogik gleichwertig sind. Bei positivem Ergebnis der Prüfung verleiht es dem Antragsteller das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung "staatlich anerkannter Erzieher".

Entgegen der Auffassung der Klägerin reicht es für eine gleichwertige Fachausbildung im tariflichen Sinne nicht aus, daß das bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die von der Klägerin besuchten Lehrgänge als gleichwertig der Ausbildung zur pädagogischen Hilfskraft und pädagogischen Fachkraft



gemäß Art. 13 Abs. 2 BayKiG vom 25. Juli 1972 (GVBl. S. 297) anerkannte und der Klägerin bescheinigte, für die Tätigkeit als Erzieherin im Kindergarten geeignet zu sein. Nach der Protokoll-erklärung Nr. 11 zum Tarifvertrag vom 19. Juni 1970 genügt es nicht, daß eine Ausbildung von einer staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist, sondern die Ausbildung als solche muß der Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher gleichwertig sein. Die Tarifvertragsparteien überlassen es damit zwar dem Staat, welche Anforderungen er an die Ausbildung zum Erzieher stellt, und knüpfen insoweit die Eingruppierung als Erzieher und Kindergärtnerin lediglich an die staatliche Anerkennung. Hinsichtlich der gleichwertigen Fachausbildung genügt es nach dem Willen der Tarifvertragsparteien aber nicht, daß sie von einer staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist. Andernfalls hätten sie in der Protokollerklärung Nr. 11 z. B. die Formulierung gewählt: "Mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger oder als gleichwertig anerkannter Fachausbildung".

Darüber hinaus wird vom bayerischen Gesetzgeber mit der Anerkennung nach Art. 13 Abs. 2 BayKiG nicht das Ziel verfolgt, dem Personenkreis die tarifliche Eingruppierung als Erzieher oder Kindergärtnerin zu ermöglichen. In Art. 13 BayKiG heißt es:

- (1) In anerkannten Kindergärten muß die Erziehung der Kinder durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein. Fachpersonal sind Sozialpädagogen und Erzieher, Hilfspersonal sind Kinderpfleger(innen).
- (2) Das zuständige Staatsministerium kann auch andere Ausbildungs- und Prüfungs-



-15-

nachweise allgemein oder im Einzelfall als gleichwertig anerkennen. Das gilt insbesondere für Nachweise, die an Ausbildungseinrichtungen der freigemeinnützigen Träger erworben werden. Die Anerkennung kann von einer Zusatzausbildung oder Zusatzprüfung abhängig gemacht werden.

...

Nach dem ersichtlichen Zweck dieser Vorschrift war die Anerkennung nach Art. 13 Abs. 2 BayKiG nötig, damit die Klägerin überhaupt in einem staatlich anerkannten Kindergarten tätig werden durfte. Art. 13 Abs. 2 BayKiG will sicherstellen, daß in staatlich anerkannten Kindergärten das dort beschäftigte Personal eine gewisse Mindestqualifikation aufweist. Nur unter dieser Voraussetzung können Kindergärten die staatliche Anerkennung (Art. 8 Abs. 1 Buchst. d und Art. 17 Abs. 2 BayKiG) und dann auch eine staatliche Förderung (Art. 23 ff. BayKiG) erreichen. Mit einer tariflichen Eingruppierung und einer der Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher gleichwertigen Fachausbildung haben diese Fragen nichts zu tun.

Auch eine Eingruppierung der Klägerin nach VergGr. VI b BAT kommt nicht in Betracht. Die Anforderung "Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen" der Fallgruppen 1 und 2 der VergGr. VI b BAT erfüllt die Klägerin nicht, da die Tarifvertragsparteien auch insoweit auf die Protokollerklärung Nr. 11 verweisen, deren Voraussetzungen bei der Klägerin nicht vorliegen. Eine verwaltungseigene Prüfung nach einer mindestens zweijährigen Ausbildung, die eine Eingruppierung nach VergGr. VI b BAT Fallgruppe 2 ermöglicht, hat die Klägerin ebenfalls nicht



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

aufzuweisen.

Schließlich ist auch eine Eingruppierung der Klägerin in die VergGr. VII BAT nicht möglich. Die Klägerin ist keine Kinderpflegerin mit staatlicher Anerkennung und hat auch keine staatliche Prüfung als Kinderpflegerin abgelegt. Die Gleichwertigkeitsanerkennung der Bekanntmachung des bayerischen Kultusministeriums vom 16. April 1973, nach der "als gleichwertig mit der Ausbildung des Hilfspersonals die Vorbildung der Helferinnen, die am 1. Januar 1973 ein Mindestalter von 21 Jahren aufwiesen und mindestens zwei Jahre in sozialpädagogischen Einrichtungen in der Funktion einer pädagogischen Fach- oder Hilfskraft tätig waren" anerkannt wurde, nutzt der Klägerin insoweit nichts. Denn dadurch kann die tariflich geforderte staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung als Kinderpflegerin nicht ersetzt werden. Die Gleichwertigkeitsanerkennung war wiederum nur erforderlich, damit die Klägerin im Jahre 1973 nach Inkrafttreten des Bayerischen Kindergartengesetzes überhaupt in einem staatlich anerkannten Kindergarten tätig werden konnte.

Auch eine mindestens zweijährige abgeschlossene sonstige Berufsausbildung, die eine Eingruppierung in die VergGr. VII BAT nach Fallgruppe 3 ermöglichen würde, besitzt die Klägerin nicht. Daher ist sie als Angestellte in der Tätigkeit von Kindergärtnerinnen nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit tarifgerecht in VergGr. VIII BAT Fallgruppe 3 eingruppiert.



-17-

Die Klägerin hat als unterlegene Partei gemäß § 91 ZPO die
Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Prieschl

Fieberg





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)